German Zero
FG Energie

GermanZero e.V. - FG Energie
c/o Hans-Jürgen Münnig
Weidenstraße 2c
D-45549 Sprockhövel

Tel.: +49 2339 928004
mobil: +49 178 9229892
Email: info@hjmuennig.com

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Beschlusskammer 6

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Betreff: Stellungnahme zum MiSpeL-Verfahren (§ 85d EEG) – Rechtliche und systemische Impulse zur Ausgestaltung der Festlegung sowie Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vertretung der Zivilgesellschaft und Umweltbewegung begrüßen wir das Festlegungsverfahren MiSpeL als wesentlichen Baustein zur operativen Umsetzung von § 85d EEG i. V. m. § 62 EnFG. Eine beschleunigte Flexibilisierung ist für das Gelingen eines auf 100 % erneuerbaren Energien basierenden Stromsystems unverzichtbar.

Damit MiSpeL seinen volkswirtschaftlichen und ökologischen Nutzen im Realbetrieb entfalten kann, halten wir eine rechtlich wie technisch tragfähige Verzahnung mit dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für zwingend erforderlich. Im Vorfeld des Workshops am 02. Oktober 2026 übermitteln wir Ihnen daher die folgenden Kernpunkte:

1. Auflösung des iMSys-Flaschenhalses (§§ 3, 29, 48 MsbG)

Die im MiSpeL-Entwurf verankerte Abgrenzungsoption setzt die messtechnische Erfassung in 15-Minuten-Intervallen voraus. Angesichts des schleppenden Rollouts intelligenter Messsysteme gemäß § 29 MsbG droht das iMSys i. S. d. § 2 Satz 1 Nr. 7 MsbG zum Nadelöhr für dezentrale Speicher und die Beteiligung der Bürgerenergie zu werden.

- **Forderung:** Die Beschlusskammer sollte im Wege der Ausgestaltung der Mess- und Bilanzierungsvorgaben nach § 85d Abs. 1 Nr. 2 EEG Übergangslösungen verankern. Wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber die Fristen des § 30 MsbG verfehlt, müssen ersatzweise moderne Messeinrichtungen (§ 2 Satz 1 Nr. 15 MsbG) in Verbindung mit bilanzierten Schätz- und Ersatzwertverfahren zugelassen werden. Die Marktteilnahme darf nicht am behördlichen oder operativen Verzug beim Einbau der Smart-Meter-Gateways scheitern.

2. Systemische Speicherintegration bei EE-Großanlagen (§ 8 u. § 11 EEG)

Der ungebremste Zubau von Freiflächen-PV und Windenergieanlagen als reine Vollein-

speiser verschärft an den Netzverknüpfungspunkten (§ 8 EEG) lokale Engpässe. Dies führt zu massiv steigenden abrechnungsrelevanten Ausgleichsleistungen und Redispatch-Maßnahmen nach § 13a EnWG sowie zu vermeidbaren Abregelungen nach § 11 EEG.

- **Forderung:** Die BNetzA sollte im Rahmen ihrer Berichts- und Evaluierungspflichten gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) eine gesetzliche Koppelungspflicht (Co-Location) für Großanlagen vorschlagen. Durch eine im EEG zu verankernde Mindest-Speicherquote am Netzverknüpfungspunkt wird die Spitzenkappung (Peak Shaving) direkt am Erzeugungsort rechtlich abgesichert, wodurch der physische Netzausbaubedarf nach § 11 EnWG nachhaltig begrenzt wird.

3. Harmonisierung von Markt- und Netzdienlichkeit (§ 14a EnWG & AgNes)

Eine reine Marktsteuerung von Speichern über bundesweite Börsenpreissignale birgt das Risiko, lokale Niederspannungs- und Verteilnetzengpässe punktuell zu verschärfen, wenn die Einspeise- oder Ladeanreize der Netzsituation vor Ort zuwiderlaufen.

- **Forderung:** Wir fordern eine verbindliche Schnittstelle zwischen dem Marktmodell nach MiSpeL (§ 85d EEG) und den Instrumenten zur netzdienlichen Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Speichern nach § 14a EnWG sowie den parallelen Festlegungen zur Netzentgeltbefreiung (AgNes-Verfahren nach § 21a EnWG / StromNEV). Das steuerungsbedingte Eingreifen bei Netzüberlastung muss mit der bilanzierten Abgrenzung im MiSpeL-Modell rechtssicher synchronisiert werden.

4. Überwindung bürokratischer Hürden bei der Sektorenkopplung: Reform der Abgrenzungsoption für industrielle Großspeicher und Prosumer

Neben dezentralen Verbrauchern betrifft das MiSpeL-Regime in hohem Maße die Dekarbonisierung und Flexibilisierung der energieintensiven Industrie. Die Systemdienlichkeit von Industrieanlagen hängt maßgeblich von den jeweiligen Prozesstechnologien ab:

- Thermisch und chemisch träge Kernprozesse (wie z. B. die Schmelzflusselektrolyse / MOE in der Stahlerzeugung mit ca. 1.600 °C) erfordern kontinuierliche Mindestleistungen und können ohne massive Schäden nicht schlagartig abgeschaltet werden. Sie sind auf integrierte Großbatteriespeicher (BESS) angewiesen, um Leistungsschwankungen abzufangen.
- Niedertemperatur- und Niederdruckverfahren (wie die alkalische Eisenelektrolyse / Volteron bei ~110 °C) oder mechanische Vor- und Nachprozesse (z. B. Mühlen, Luftzerlegung) sind hingegen hochflexibel (Reaktionszeiten im Sekunden- bis Minutenbereich). Hier dient das erzeugte feste Zwischenprodukt (z. B. Eisenpulver) selbst als kostengünstiger stofflicher Speicher.

Das im MiSpeL-Entwurf verankerte Modell der Viertelstunden-Abgrenzungsoption (§ 19 Abs. 3b EEG) erweist sich für beide Anwendungsfälle als hemmschuhartiges Bürokratiekonstrukt. Der Versuch, in einem Stromnetz mit dauerhaft über 60–70 %

Erneuerbaren Energien jede Kilowattstunde bilanztechnisch und mess- und eichrechtskonform in „Grau-“ und „Grünstrom“ zu entmischen, erzeugt einen immensen Aufwand an RLM-Messungen und Unterbilanzkreisen, ohne einen ökologischen Mehrwert zu stiften.

Aus systemischer Sicht ist der entscheidende Maßstab nicht die buchhalterische "Farbe" des Elektrons beim Ladevorgang, sondern der Zeitpunkt und die Netzwirkung der Speichernutzung:

- Das Laden eines Speichers oder das Hochfahren einer flexiblen Industrieanlage bei Überschusseinspeisung oder negativen Strompreisen stabilisiert das Netz und verhindert teuren Redispatch – völlig unabhängig davon, aus welcher bilanzierten Quelle der Strom im Netzmix stammt.
- Die aktuelle Vorrangregel für Netzstrom bei simultanem Bezug entmutigt Marktteilnehmer, dem Netz wertvolle Flexibilität zur Verfügung zu stellen.

Daher sollte der systemdienliche Aspekt die Abgrenzung zwischen Grau- und Grünstrom beim Ladevorgang ablösen. Die aufwändige bilanzielle Abgrenzung könnte damit entfallen und den Gesamtvorgang entbürokratisieren.

- **Forderung an die Beschlusskammer und den Gesetzgeber:** Die messtechnische und bilanzielle Abgrenzungslogik zwischen Grün- und Graustrom muss mittel- bis langfristig grundlegend vereinfacht werden. Für Speicher und flexibilisierte Industrieanlagen, die nachweislich system- und netzdienlich agieren (z. B. durch Reaktionen auf Preissignale oder Steuerung nach § 14a EnWG), muss der bürokratische Nachweis der "Ausschließlichkeit" entfallen. Es braucht eine pauschale Befreiung von Doppelabgaben und Umlagen für den Zwischenspeicherbezug, um Mischsysteme ohne Rentabilitätsverluste und ohne administrative Überregulierung zu ermöglichen.

Wir bitten Sie, diese rechtlichen und systemischen Impulse in die Agenda des Workshops am 02. Oktober 2026 aufzunehmen und bei der Ausgestaltung der Beschlussvorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Geogr. Hans-Jürgen Münnig

GermanZero e.V.
Lobbyregister-Nr.: R002020
Leiter der Fachgruppe Energie

German Zero
FG Energie

Weidenstraße 2c
D-45549 Sprockhövel

Tel.: +49 2339 928004
mobil: +49 178 9229892